



Gordon Rapp ist Rechtsanwalt und Seniorpartner der Kanzlei Rapp Wolff Rechtsanwälte. Er ist seit über 25 Jahren ausschließlich auf dem Gebiet des Insolvenzrechts als Insolvenzverwalter und Restrukturierungsberater tätig. Zudem ist er Dozent an der Universität Mannheim im Bereich Insolvenzrecht sowie Mitbegründer und Vorstandsmitglied des ZIS (Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.).

RAPP WOLFF RECHTSANWÄLTE

Kontaktdaten

Gordon Rapp
Rechtsanwalt und Seniorpartner
Rapp Wolff Rechtsanwälte
Friedrich-Ebert-Anlage 24
69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 97 37-0
Fax: +49 6221 97 37-97
rawoko@rappwolff.de
www.rappwolff.de

Sanierungen unter dem „Schutzschirm“ der Insolvenzverordnung

Bessere Chancen der Unternehmenssanierung durch das ESUG

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, werden große Hoffnungen verbunden: So soll die Reform insbesondere der Stigmatisierung des Begriffs „Insolvenz“ entgegenwirken und dem Unternehmen in der Krise Anreize zu einer frühzeitigen Antragstellung bieten. Hierfür wurde mit dem sogenannten „Schutzschirmverfahren“ oder auch „270b-Verfahren“ ein komplett neues Sanierungsinstrument geschaffen, welches als Pendant zum US-amerikanischen „Chapter 11“-Verfahren dem Schuldner, welcher rechtzeitig im Zusammenwirken mit den Großgläubigern eine geordnete Sanierung versucht, möglichst große Autonomie und Schutz vor einem unkoordinierten Gläubigerzugriff gewährt.

I. ESUG-Reform

Eine Sanierung im Rahmen des bisherigen Insolvenzrechts wurde von den meisten Unternehmen als wenig attraktiv angesehen. Hauptgründe hierfür sind fehlende Transparenz, Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit des Verfahrens sowie fehlende Einflussmöglichkeiten. Dies soll mit der vorliegenden Reform geändert werden, um durch eine frühere Antragstellung die Sanierungsvorschriften der InsO für ein Verfahren nutzbar zu machen. Denn die meisten Vermögenswerte werden nicht durch die Insolvenz als solche, sondern vielmehr durch eine Insolvenzverschleppung vernichtet. So wird den Befürchtungen des Schuldners, im Insolvenzverfahren die Kontrolle über sein Unternehmen zu verlieren, mit dem Ausbau der Eigenverwaltung und der Einführung des Schutzschirmverfahrens begegnet. Zudem wird das Verfahren insgesamt planbarer.

Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass auch seitens der Gläubiger wegen mangelnder Möglichkeiten zur Einflussnahme und Steuerung Skepsis bezüglich des bisherigen Verfahrens herrscht. Diese erhalten durch die Reform nun mehr Mitspracherechte. Denn Ziel des Verfahrens ist letztlich die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger, diese tragen am Ende das Risiko der Sanierung. Bisher

konnten die Gläubiger erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren, nämlich im Berichtstermin, Einfluss auf das Verfahren nehmen. Bis dahin waren aber alle verfahrensrelevanten Entscheidungen, insbesondere die Verwalterbestellung, bereits in die Wege geleitet worden. Durch die Institutionalisierung des vorläufigen Gläubigerausschusses soll ein früherer Einfluss der Gläubiger erreicht werden. Dessen Einflussmöglichkeiten betreffen die Verwalterauswahl, die Entscheidung über die Eigenverwaltung, die Auswahl des Sachwalters sowie alle sonstigen wesentlichen verfahrensleitenden Maßnahmen.

Bei Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurden die größten Sanierungserwartungen mit dem Insolvenzplanverfahren verbunden. Diese hohen Erwartungen konnten in der Praxis aber nicht erfüllt werden. Durch Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens, insbesondere die Verkürzung und Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten, soll dieses als Sanierungsinstrument attraktiver werden. Ein weiteres Kernstück der Änderungen ist hier die Einführung des Debt Equity Swap, d.h. die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital.

Die vorliegende Reform soll das bisherige Insolvenzrecht für Unternehmen attraktiver und planbarer machen. Gläubiger erhalten mehr Mitspracherechte.

1. Vorläufiger Gläubigerausschuss

Wesentliches Instrument zur Stärkung der Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren ist der vorläufige Gläubigerausschuss. Da die Weichen für die Sanierung und Fortführung des Unternehmens bereits vor Verfahrenseröffnung gestellt werden, ist eine frühzeitige Einbindung der Gläubiger erforderlich, um deren Einflussmöglichkeiten zu wahren. Dabei gibt es drei Arten von vorläufigen Gläubigerausschüssen, den obligatorischen, den quasi-obligatorischen sowie den fakultativen Ausschuss.

Letzterer ist ein vom Insolvenzgericht ohne Antrag eines Beteiligten eingesetzter Ausschuss. Dessen Einsetzung steht im freien Ermessen des Gerichts und kann zu jeder Zeit während des Eröffnungsverfahrens erfolgen. Ob die Gerichte diese Möglichkeit als Hilfestellung bei der Auswahl der Person des (vorläufigen) Verwalters in Anspruch nehmen werden, wird die Praxis zeigen. Zu einer Einsetzung vor der Bestellung eines vorläufigen Verwalters wird es wohl aber wegen der damit regelmäßig einhergehenden Verzögerung nicht kommen, eine spätere Einsetzung im Eröffnungsverfahren ist aber zumindest bei größeren Fortführungsfällen sinnvoll.

Dagegen ist die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses bei bestimmten Großverfahren zwingend vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat: mindestens 4.840.000 EUR Bilanzsumme, mindestens

9.860.000 EUR Umsatzerlöse und mindestens fünfzig Arbeitnehmer. Weitere Voraussetzungen daneben sind, dass der Geschäftsbetrieb noch nicht eingestellt ist, dass die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse verhältnismäßig ist (hier ist eigentlich eine Kostenberechnung und Begutachtung des Gerichts erforderlich, da ja ein Sachverständigen-gutachten noch nicht vorliegt) und dass die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu keiner nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Statistische Auswertungen zeigen aber, dass nur wenige Unternehmen in der Insolvenz diese Merkmale erfüllen.

Praxisrelevant ist somit lediglich die quasi-obligatorische Einsetzung. Diese verlangt einen Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers. Gleichzeitig mit dem Antrag müssen Personen als Mitglieder benannt werden und entsprechende Einverständniserklärungen dem Antrag beigefügt werden. Der Gesetzeswortlaut sieht vor, dass der Ausschuss dann eingesetzt werden „soll“. Inwieweit dies einer verpflichtenden Einsetzung gleichkommt, oder ob hier Gründe für die Nichteinsetzung außerhalb von § 22a Abs. 3 InsO in Betracht kommen, ist noch ungeklärt. Bezüglich des Ablehnungsgrundes der nachteiligen Vermögensveränderung wegen Verzögerung ist anzumerken, dass eine solche für den Fall des beantragten Ausschusses eigentlich ausgeschlossen ist, da dem Antrag ja zwingend ein Besetzungsvorschlag inklusive Einverständniserklärungen beizufügen ist. Als Hauptgrund für eine Nichteinsetzung verbleibt dann eigentlich nur ein fehlerhafter Antrag.

Demzufolge können die Gläubiger dem Argument der Verzögerung aktiv begegnen, indem sie Mitgliedervorschläge und Bereitschaftserklärungen bereits mit Insolvenzantrag einreichen. Hier sollte aber auf einen korrekten Antrag zur Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses geachtet werden. Im Übrigen sollten institutionelle und sonstige regelmäßige Gläubiger, wie z.B. Kreditinstitute, dem Gericht potenzielle Mitglieder nennen, die grundsätzlich – unabhängig von einem konkreten Insolvenzantrag – für einen vorläufigen Gläubigerausschuss zur Verfügung stehen, um nicht von einem Insolvenzantrag überrascht zu werden.

Zuletzt sollte bei einem Antrag auf Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses und gleichzeitiger Einreichung von Mitgliedervorschlägen auf eine paritätische Mitgliederstruktur geachtet werden, um dem Gericht die Einsetzung zu erleichtern und keine Ablehnungsgründe an die Hand zu geben. Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses sind regelmäßig Arbeitnehmer, absonderungsberechtigte Gläubiger, Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und Kleingläubiger. Aber auch zukünftige Gläubiger

sind mitgliedsfähig, hier sind insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und der Pensionssicherungsverein zu nennen.

Sofern der vorläufige Gläubigerausschuss eingesetzt wurde, muss er zu den Anforderungen und der Person des Insolvenzverwalters angehört werden. Einzige Ausnahme ist hier wiederum eine Eilbedürftigkeit, d.h. wenn die damit einhergehende Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Da bei normalem Ablauf von Antragstellung über Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses bis zur Verwalterbestellung bis zu zwei Wochen vergehen könnten, sollten sich die potenziellen Ausschussmitglieder auch hier bereits vorab auf einen geeigneten Kandidaten einigen und dies dem Gericht gemeinsam mit dem Antrag kommunizieren. Sollte der vorläufige Gläubigerausschuss nicht angehört werden, so hat er die Möglichkeit, den eingesetzten (vorläufigen) Verwalter in seiner ersten Sitzung durch einstimmigen Beschluss abzuwählen.

Wird der Ausschuss angehört, so bindet ein einstimmiger Beschluss das Gericht. Ein Mehrheitsvotum hat keine Bindungswirkung, jedoch ist eine Berücksichtigung des Gerichts mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse in der Gläubigerversammlung anzunehmen. Von einem einstimmigen Beschluss kann das Gericht nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes ungeeignet ist. Der Begriff der Eignung orientiert sich am vom vorläufigen Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungsprofil. Daneben kann der Vorgeschlagene auch mit der Begründung der mangelnden Unabhängigkeit abgelehnt werden, wobei dieser nicht bereits dann als abhängig gilt, wenn er vorgeschlagen wurde oder den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat. Diesbezüglich ist problematisch, was als Beratungstätigkeit in allgemeiner Form anzusehen ist. Denn eine abstrakte Beratung ohne konkreten Unternehmensbezug ist praxisfern. Zudem ist künftig bei der Prüfung der Geeignetheit auch die Unabhängigkeit von den Gläubigern verstärkt zu untersuchen, um zu verhindern, dass nur gläubigergenehme Verwalter, die z.B. kaum von der Möglichkeit der Insolvenzanfechtung Gebrauch machen, vorgeschlagen und eingesetzt werden.

Der vorläufige Gläubigerausschuss ist ein wesentliches Instrument zur Stärkung der Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren. Man unterscheidet dabei zwischen dem obligatorischen, dem quasi-obligatorischen und dem fakultativen Gläubigerausschuss.

2. Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens, insbesondere Debt Equity Swap

Als größtes Manko des Insolvenzplanverfahrens wurde die Blockademöglichkeit der Anteilshaber angesehen, da deren Mitwirkung für eine Sanierung erforderlich war. Denn es bedurfte u.a. Gesellschafterbeschlüsse für die Fortsetzung des Unternehmens sowie für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, welche nicht durch den Insolvenzplan oder das Insolvenzgericht ersetzt werden konnten.

Dieses Blockadepotenzial wurde genommen, indem der Plan nun jede gesellschaftsrechtlich zulässige Regelung vorsehen kann. Des Weiteren soll durch Straffung des Verfahrens dieses beschleunigt werden, um so Sanierungschancen zu wahren (z.B. hat das Gericht innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung oder Zurückweisung des Insolvenzplans zu entscheiden).

Das Blockadepotenzial der Anteilshaber wurde aufgehoben, da der Insolvenzplan nun jede gesellschaftsrechtlich zulässige Regelung vorsehen kann.

Zudem wurden – ebenfalls mit dem Ziel der Erhöhung der Sanierungschancen – die Beschwerdemöglichkeiten beschränkt. So müssen materiell Beschwerde, d.h. Planbetroffene, die durch den Plan schlechter gestellt werden, ihre verfahrensmäßigen Möglichkeiten ausgeschöpft, insbesondere dem Plan widersprochen und gegen den Plan gestimmt haben. Auch wurde eine Erheblichkeitsschwelle eingeführt: Es bedarf nun einer wesentlichen Schlechterstellung bei gleichzeitigem Fehlen eines finanziellen Ausgleichs. Zuletzt wurde auch der Suspensiveffekt der Beschwerde eingeschränkt. Unter Abwägung von Rechtsschutzinteresse und Vollzugsinteresse kann das Gericht bei Überwiegen des Vollzugsinteresses die Beschwerde auf Antrag des Insolvenzverwalters zurückweisen. Hatte die Beschwerde Aussicht auf Erfolg, ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Schadensersatz beschränkt.

Kernstück der Änderungen zum Insolvenzplanverfahren ist aber die Einführung des sogenannten Debt Equity Swap, d.h. der Möglichkeit der Umwandlung von Fremdkapital (Gläubigerforderungen) in Eigenkapital (Anteilsrechte). Für eine solche Umwandlung ist jedoch die Zustimmung des jeweils betroffenen Gläubigers notwendig, diese kann nicht durch Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gruppe ersetzt werden. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen treten dann mit der gerichtlichen Bestätigung des Plans in Kraft.

Die Umwandlung wird durch eine Kapitalherabsetzung und anschließende Kapitalerhöhung vollzogen. Hierbei wird die Forderung dann als Sacheinlage eingebracht, entweder per Forderungsübertragung (die Forderung erlischt dann wegen Konfusion) oder im Wege eines Erlassvertrags. Problematisch ist hier insbesondere die Bewertung der eingebrachten Forderungen. Dem Gesetzgeber zufolge ist hier die Quotenerwartung zu berücksichtigen und ggf. ein Wertgutachten einzuholen. Die Bewertung der Sacheinlage ist nur innerhalb des Plans angreifbar, eine Differenzhaftung wegen Überbewertung gibt es nicht. Es ist festzustellen, dass hierdurch zwar die Fortführung der Gesellschaft erreicht werden kann, die hierfür notwendige Liquidität ihr jedoch auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden muss.

Den Anteilshabern wird zum einen finanzielle Kompensation bei Schlechterstellung gewährt, wobei die Anteile in der Regel wertlos sind, zum anderen sind sie durch die Regelungen zum Minderhei-

tenschutz sowie durch die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit gegen die Planbestätigung geschützt.

Der Debt Equity Swap wird durch den Ausschluss der Anwendbarkeit von Change-of-Control-Klauseln bzw. der Kündigung aus wichtigem Grund durch eine Kombination aus Vollstreckungsschutz und verkürzter Verjährung sowie durch ein Nachbesserungsrecht des Insolvenzverwalters flankiert. Ob hierdurch weitergehende Präklusionsklauseln in Insolvenzplänen zum Schutz vor unbekanntem Nachzüglern ausgeschlossen sind, ist noch ungeklärt.

Kernstück der Änderungen zum Insolvenzplanverfahren ist die Einführung des Debt Equity Swap. Fremdkapital kann so in Eigenkapital umgewandelt werden.

II. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurde die sogenannte Eigenverwaltung als weiteres Sanierungsinstrument eingeführt. Hierbei wird das Verfahren nicht unter der Führung eines Insolvenzverwalters, sondern, wie der Name bereits anklingen lässt, in „Eigenverwaltung“ des Schuldners durchgeführt. Dabei behält der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsmacht, ihm wird aber ein sogenannter Sachwalter zur Seite gestellt. Dieser prüft die wirtschaftliche Lage des Schuldners und überwacht dessen Geschäftsführung sowie seine Ausgaben für die Lebensführung. Bei bestimmten Handlungen ist das Einvernehmen von Schuldner und Sachwalter erforderlich, daneben kann auch ein Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte angeordnet oder dem Sachwalter die Kassenführung übertragen werden. Durch den Erhalt der Unternehmenskontrolle beim Schuldner soll Befürchtungen hinsichtlich eines „Unternehmens- bzw. Kontrollverlusts“ begegnet werden, um so Anreize für eine frühzeitige Antragstellung zu setzen.

Weiterer Vorteil der Eigenverwaltung ist zum einen, dass der Schuldner sowohl Unternehmen als auch Branche kennt, zum anderen, dass dadurch Kontinuität in der Geschäftsführung gewährleistet ist. Ein solches Verfahren, welches gerade wegen der Kontinuität in der Geschäftsführung des Vertrauens der Gläubiger in diese bedarf, ist auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet. Dieses notwendige Vertrauen kann dadurch erhöht werden, dass ein erfahrener Sanierungsexperte in die Geschäftsführung geholt wird.

Da die Eigenverwaltung aber bisher ein Schattendasein gefristet hat, wurden die Voraussetzungen nunmehr erleichtert. So ist allein notwendig, dass der Schuldner einen entsprechenden Antrag auf Eigenverwaltung stellt und keine Umstände bekannt sind, die durch die Anordnung Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen.

Durch diese Änderung im Wortlaut (vormals war erforderlich, dass nach den Umständen zu erwarten ist, dass die Anordnung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird) hat sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Des Weiteren ist die Anordnung auch nicht mehr von Zustimmungen einzelner Gläubiger abhängig, vielmehr wird, sofern eingesetzt, der vorläufige Gläubigerausschuss angehört. Stimmt dieser der Eigenverwaltung einstimmig zu, so hat dies die Wirkung, dass die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger gilt. Zudem kann der Schuldner bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit bei Bedenken des Gerichts gegen die Eigenverwaltung den Eröffnungsantrag zurückziehen. Hintergrund ist, dass als Hauptursache für die fehlende praktische Relevanz die Befürchtung des Schuldners angesehen wird, dass bei einem frühzeitigen Insolvenzantrag die Eigenverwaltung abgelehnt, aber das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Aufgrund dieser Befürchtung besteht die Gefahr, dass von der Antragstellung abgesehen wird und damit die Sanierungschancen verringert werden.

Durch die Reform erstreckt sich die Eigenverwaltung nun auch auf das Eröffnungsverfahren. Es wird auf die Bestellung eines vorläufigen Verwalters sowie die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots verzichtet, stattdessen wird ein vorläufiger Sachwalter bestellt. Denn der Grundgedanke der Eigenverwaltung, nämlich die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt beim Schuldner zu belassen, wurde durch die Bestellung eines starken vorläufigen Verwalters mit dem damit einhergehenden Entzug der Verfügungsbefugnis konterkariert. Einzige Voraussetzung für den Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahmen ist, dass der Antrag auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Ein solcher Antrag ist dann aussichtslos, wenn eben Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind. Nachteile können z.B. bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Schuldners erwartet werden. Dem kann bei juristischen Personen durch einen Austausch der handelnden Personen und Aufnahme eines Insolvenzfachmanns in die Geschäftsleitung bereits im Vorhinein begegnet werden. Hieran ist zu erkennen, dass die Eigenverwaltung nur dann Sinn macht, wenn der Schuldner frühzeitig die entsprechenden Maßnahmen einleitet, um das Argument der Unzuverlässigkeit auszuschließen und nicht der „Bock-zum-Gärtner“-Theorie Vorschub zu leisten. Nach Anordnung der Eigenverwaltung haben die gesellschaftsrechtlichen Überwachungsorgane dann keinen Einfluss mehr auf die Geschäftsleitung, die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bedürfen vielmehr der Zustimmung des Sachwalters.

Unglücklich, da gesetzlich nicht geregelt, ist das Problem der Liquiditätsbeschaffung im Eröffnungsverfahren. Offen ist hier, ob dem Schuldner durch gerichtliche Anordnung die Befugnis zur Begrün-

derung von Masseverbindlichkeiten gegeben werden kann, so wie dies bei dem nachfolgend dargestellten Schutzschirmverfahren der Fall ist.

Eben dieses Schutzschirmverfahren ist die letzte und bedeutendste Änderung durch die Insolvenzrechtsreform. Geregelt in § 270b InsO, stellt dieses ein eigenständiges Sanierungsverfahren dar mit dem Ziel, das Vertrauen der Schuldner in das Insolvenzverfahren zu stärken und gleichzeitig einen Anreiz zur frühzeitigen Antragstellung zu schaffen. Der Schuldner kann innerhalb von drei Monaten unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Insolvenzplan ausarbeiten. Um dem Schuldner etwas Luft zu verschaffen, kann das Gericht Zwangsvollstreckungen untersagen oder einstweilen einstellen. Dem Gericht ist es gleichzeitig verboten, einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen oder dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zu entziehen. Zuletzt kann das Gericht, für dieses Verfahren gesetzlich geregelt, auf Antrag des Schuldners diesen ermächtigen, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Das Schutzschirmverfahren bedeutet jedoch nicht die Anordnung eines Moratoriums: Es wird nicht davor geschützt, dass Gläubiger versuchen, ihre Forderungen fällig zu stellen. Dies zeigt, dass das Verfahren vor allem für solche Schuldner gedacht ist, die sich in Abstimmung und mit Unterstützung ihrer wesentlichen Gläubiger sanieren wollen. Deshalb sind auch bereits eine Absprache und ein Konsens vor Antragstellung erforderlich, zumal auch mit der Planerstellung bereits zuvor begonnen werden sollte. Problematisch ist hierbei, dass gesicherte Gläubiger eventuell kein Sanierungsinteresse haben. Eine der wesentlichen Fragen, die Insolvenzgeldfähigkeit dieses Verfahrens, wurde bereits dahingehend geklärt, dass auch das Schutzschirmverfahren insolvenzgeldfähig ist, was die Sanierungschancen entsprechend erhöhen wird.

Voraussetzungen für die Anordnung sind ein Antrag des Schuldners, das Vorliegen eines Insolvenzgrundes, wobei keine Zahlungsunfähigkeit vorliegen darf, sowie das Vorliegen einer mit Gründen versehenen Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Diese Bescheinigung muss kein ausführliches Sanierungsgutachten darstellen und insbesondere nicht dem IDW Standard S6 entsprechen, jedoch hat das Gericht anhand der Angaben zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen zur Anordnung des Schutzschirmverfahrens tatsächlich vorliegen und ob die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Dafür bedarf es der Vorlage eines Finanzstatus und der Fortschreibung für die nächsten Monate, die Darstellung wenigstens der Kapitaldienstfähigkeit (fraglich, ob auch

Die Voraussetzungen für die Eigenverwaltung als weiteres Sanierungsinstrument wurden erleichtert. Das Verfahren wird hier nicht unter Führung eines Insolvenzverwalters, sondern in Eigenverwaltung des Schuldners durchgeführt.

der Renditefähigkeit), Angaben zum Unternehmen, zu den Gründen für die Krise sowie eine Darstellung und Analyse der zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich ihrer erhofften Wirkungen. Zuletzt muss der Bescheinigende auch Angaben zu seiner Person machen und seine Expertise darlegen. Ungeklärt ist hier noch, inwieweit der Bescheinigende für eine fehlerhafte Bescheinigung haftet.

Das Schutzschirmverfahren ist die bedeutendste Änderung durch die Insolvenzrechtsreform. Das Sanierungsverfahren will einen Anreiz zur frühzeitigen Antragstellung schaffen und ist für diejenigen gedacht, die sich mit Unterstützung ihrer wesentlichen Gläubiger sanieren wollen.

Damit einzelne Gläubiger nicht durch Fälligkeit ihrer Forderungen das Schutzschirmverfahren beenden können, ist der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit kein Aufhebungsgrund. Die Interessen der Gläubiger sind dadurch ausreichend gewahrt, dass das Verfahren unter Aufsicht des vorläufigen Sachwalters und des Gerichts steht, der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung erwirken kann und zuletzt auch einzelne Gläubiger, wenn kein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt wurde, bei Glaubhaftmachung von Umständen, die Nachteile für Gläubiger erwarten lassen, die Aufhebung beantragen können. Nach Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist oder Aufhebung des Schutzschirmverfahrens läuft das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften weiter, d.h. dass über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Anordnung der Eigenverwaltung sowie den Sachwalter, bei Planerstellung auch über den Insolvenzplan zu entscheiden ist.

III. Fazit

Während in der bisherigen Praxis das Insolvenzverfahren nur letzte Option war, dann wenn alle Sanierungsversuche gescheitert waren, wird mit dem ESUG und hier insbesondere mit dem Schutzschirmverfahren die Hoffnung verbunden, dass Unternehmen in der Krise die Sanierung im Insolvenzverfahren als gleichwertige Chance zu den anderen außerhalb der Insolvenz praktizierten Sanierungsmethoden sehen und wahrnehmen. Dies ist konzeptionell berechtigt, der Praxis kann dementsprechend nur angeraten werden, hiervon umfassend Gebrauch zu machen. Zumal das Schutzschirmverfahren das einzige gesetzlich verankerte und unter gerichtlicher Aufsicht stehende Sanierungsverfahren ist, wodurch allen Beteiligten größtmögliche Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Unternehmensprofil

Rapp Wolff versteht sich als unternehmerische und hoch spezialisierte Sozietät für sensibles Krisenmanagement, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenzverwaltung und Unternehmensnachfolge. Aber auch in der wirtschaftsrechtlichen Beratung und bei Schlichtungsverfahren vertrauen zahlreiche Auftraggeber auf die Fachkompetenz von Rapp Wolff.

RAPP WOLFF RECHTSANWÄLTE